



Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung,
Familie und Frauen - 80792 München

NAME
Hr. Mainberger

TELEFON
089 1261-1191

TELEFAX
089 1261-1730

E-MAIL
hilmar.mainberger@stmas.bayern.de

Frau Präsidentin
des Bayerischen Landtags
Maximilianeum
81627 München



Ihre Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen, Unsere Nachricht vom
Bitte bei Antwort angeben
IV 2/0013.01-1/644

DATUM

04. MRZ. 2013

Beschluss des Bayerischen Landtags vom 17.10.2012 betreffend „KFZ-Beihilfen für Menschen mit Behinderung bedarfsorientiert bewilligen - Teilhabegrundsatz der Eingliederungshilfe umsetzen,, (LT-Drs. 16/14125)

Anlagen

3 Abdrucke dieses Schreibens

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

zu dem vorgenannten Beschluss gebe ich folgenden Zwischenbericht:

Mit Schreiben vom 22. November 2012 wurden der Verband der bayerischen Bezirke und die einzelnen Bezirke vom Beschluss des Bayerischen Landtags informiert und gebeten, bei der Bewilligung von KFZ-Beihilfen einen dem Inklusionsgedanken entsprechenden Maßstab anzuwenden.

Menschen mit Behinderung soll im Rahmen der Inklusion ermöglicht werden, von Anfang an und in vollem Umfang an der Gesellschaft teilzuhaben und „Mitten drin statt nur dabei“ zu sein. Inklusion ist insoweit weitreichender als Integration. Sie ist dabei unmittelbar

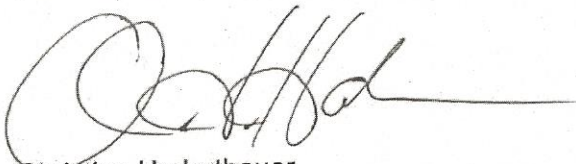
// Zukunftsministerium

verknüpft mit gleichberechtigter Teilhabe von Menschen mit Behinderung am Leben in der Gemeinschaft und Selbstbestimmung. Die UN-Behindertenrechtskonvention, die seit 26. März 2009 auch in Deutschland verbindlich ist, fordert ebenso die Inklusion von Menschen mit Behinderung.

Auch die Rechtsprechung entscheidet bezüglich der Gewährung von KFZ-Beihilfen nun großzügiger, wie aus einem vor kurzem ergangenen Urteil des Sozialgerichts München vom 27. März 2012 ersichtlich ist. Das Sozialgericht führt in seiner Urteilsbegründung aus, dass für eine regelmäßige Benutzung eines Kraftfahrzeugs nicht erforderlich sei, dass diese ähnlich häufig wie im Falle der Teilnahme am Arbeitsleben (also in der Regel an etwa 22 Tagen pro Monat) erfolgt. Würde man nämlich diese Auslegung zugrunde legen, so wäre der Anwendungsbereich des § 8 EinglHV praktisch vollständig auf die Fälle beschränkt, in denen es um die Teilnahme am Arbeitsleben geht. Für eine solche Interpretation bietet jedoch das Gesetz keine Grundlage. Vielmehr sind die Teilhabe am Arbeitsleben und die Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft als grundsätzlich gleichberechtigte Zwecke der Eingliederungshilfe in § 8 Abs. 1 Satz 1 EinglHV genannt, was wesentlich dagegen spricht, die Vorschrift so auszulegen, dass sie abgesehen von der Teilnahme am Arbeitsleben faktisch keinen Anwendungsbereich mehr hat.

Der Verband der bayerischen Bezirke beabsichtigt dieses Thema gemeinsam mit den Bezirken in den zuständigen Gremien zu erörtern und wird über das Ergebnis berichten. Sobald mir dieses Ergebnis vorliegt werde ich dem Landtag abschließend berichten.

Mit freundlichen Grüßen



Christine Haderthauer

Staatsministerin